



Stéphane Gmünder

TVA Conseils, Freiburg und Genf
 Ständiges Mitglied des
 MWST-Konsultativgremiums
 Treuhand|Suisse
 info@tva-conseils.ch
 www.tva-conseils.ch

MWST-Praxis: Eigenverbrauch und «Saldosteuersatz-Methode» (SSS)

Deklaration von Eigenverbrauchstatbeständen oder von entgeltlichen oder gratis erbrachten Leistungen an nahestehende Personen oder an das Personal.

Die Anwendung der «Saldosteuersatz-Methode» (SSS) gemäss dem Mehrwertsteuergesetz¹ ermöglicht den Steuerpflichtigen, welche sich dieser Methode unterstellen, erhebliche Vereinfachungen im Zusammenhang mit dem Erstellen der MWST-Abrechnung zu erwirken.

Das Erstellen einer MWST-Abrechnung pro Semester sowie das Verwenden von Saldosteuersätzen (SSS), welche für deren spezifische Branche bestimmt sind und gleichzeitig einen automatischen Vorsteuerabzug enthalten, führen glücklicherweise zu einer Minderung der Verwaltungs- und Buchhaltungskosten mit einer gleichzeitigen – erheblichen – Einschränkung der Fehlerisiken bei KMU-Betrieben. Gemäss Angaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV)² rechnen von den 102000 Steuerpflichtigen, welche sich der SSS-Methode unterstellt haben, deren 95000 weniger als CHF 500000 steuerpflichtige Umsätze mit der MWST ab.

Jedoch ergeben sich nach Abschluss der von der ESTV – auch für diese Gruppe Steuerpflichtige – eingeführten MWST-Kontrollen sehr oft steuerliche Aufrechnungen, welche auf die Nichtdeklaration von Eigenverbrauchstatbeständen³ oder von entgeltlichen oder gratis erbrachten Leistungen an nahestehende Personen oder an das Personal zurückzuführen sind. Im Gegensatz zu einer fest verankerten Vorstellung werden mit der Anwendung der Saldosteuersätze (SSS) bei Weitem nicht alle der in

Eigenverbrauch bei einer Einzelunternehmung	
Für den Inhaber (oder die Inhaberin) der Einzelunternehmung Für die im Betrieb nicht mitarbeitende Ehefrau (oder den Ehemann) Für die im Betrieb nicht mitarbeitenden Kinder des Inhabers oder der Inhaberin der Einzelunternehmung	In allen Fällen mit der Anwendung der SSS-Methode abgegolten
Für die im Betrieb nicht mitarbeitenden Eltern des Inhabers oder der Inhaberin der Einzelfirma	1. Mit der Anwendung der SSS-Methode abgegolten , wenn nichts dafür zu bezahlen ist (gratis) und eine erfolgsneutrale Verbuchung erfolgt** 2. Mit der Anwendung der SSS-Methode nicht abgegolten , wenn eine erfolgswirksame Verbuchung erfolgt*
Für die im Betrieb mitarbeitende Ehefrau (oder den Ehemann) des Inhabers oder der Inhaberin der Einzelfirma Für die im Betrieb mitarbeitenden Kinder des Inhabers oder der Inhaberin der Einzelfirma Für das übrige Personal	1. Mit der Anwendung der SSS-Methode abgegolten , wenn nichts dafür zu bezahlen ist (gratis) und <ul style="list-style-type: none"> • eine erfolgsneutrale Verbuchung erfolgt** • ohne Ausweis in der monatlichen Lohnabrechnung • ohne Ausweis/Hinweis im Arbeitsvertrag 2. Mit der Anwendung der SSS-Methode nicht abgegolten : <ul style="list-style-type: none"> • bei erfolgswirksamer Verbuchung* • bei Ausweis in der monatlichen Lohnabrechnung • mit Ausweis/Hinweis im Arbeitsvertrag Die Bezeichnung als «Gratisleistung» im Lohnausweis (zuhanden der Steuerverwaltung) ist nicht massgebend

* Erfolgswirksame Verbuchung. Beispiel: Kontokorrent (Teilhaber, Ehefrau/-mann usw.) an Umsatz
 ** Erfolgsneutrale Verbuchung. Beispiel: Lohnaufwand an Umsatz

Eigenverbrauch bei Personengesellschaften (z.B. Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft) [z.B. Herr und Frau Z.] und juristische Personen (z.B. AG, GmbH usw.)

<p>Für den Inhaber einer Personengesellschaft (Aktionär, Gesellschafter einer GmbH, Teilhaber einer Kollektivgesellschaft, Komplementär und Kommanditär, Gesellschafter einer einfachen Gesellschaft)</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mit der Anwendung der SSS-Methode abgegolten, wenn nichts dafür zu bezahlen ist (gratis) und <ul style="list-style-type: none"> • eine erfolgsneutrale Verbuchung erfolgt** • ohne Ausweis in der monatlichen Lohnabrechnung • ohne Ausweis/Hinweis im Arbeitsvertrag 2. Mit der Anwendung der SSS-Methode nicht abgegolten: <ul style="list-style-type: none"> • bei erfolgswirksamer Verbuchung* • bei Ausweis in der monatlichen Lohnabrechnung • mit Ausweis/Hinweis im Arbeitsvertrag <p>Die Bezeichnung als «Gratisleistung» im Lohnausweis (zuhanden der Steuerverwaltung) ist nicht massgebend</p>
<p>Für die nicht im Betrieb mitarbeitende Ehefrau (oder den Ehemann) der obigen Personen Für die nicht im Betrieb mitarbeitenden Kinder der obigen Personen Für die nicht im Betrieb mitarbeitenden Eltern der obigen Personen</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mit der Anwendung der SSS-Methode abgegolten, wenn nichts dafür zu bezahlen ist (gratis) und eine erfolgsneutrale Verbuchung erfolgt** 2. Mit der Anwendung der SSS-Methode nicht abgegolten, wenn eine erfolgswirksame Verbuchung erfolgt*
<p>Für das im Betrieb arbeitende Personal (aktive, ehemalige und pensionierte Mitarbeiter)</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mit der Anwendung der SSS-Methode abgegolten, wenn nichts dafür zu bezahlen ist (gratis) und <ul style="list-style-type: none"> • eine erfolgsneutrale Verbuchung erfolgt** • ohne Ausweis in der monatlichen Lohnabrechnung • ohne Ausweis/Hinweis im Arbeitsvertrag 2. Mit der Anwendung der SSS-Methode nicht abgegolten: <ul style="list-style-type: none"> • bei erfolgswirksamer Verbuchung* • bei Ausweis in der monatlichen Lohnabrechnung • mit Ausweis/Hinweis im Arbeitsvertrag <p>Die Bezeichnung als «Gratisleistung» im Lohnausweis (zuhanden der Steuerverwaltung) ist nicht massgebend</p>

* Erfolgswirksame Verbuchung. Beispiel: Kontokorrent (Teilhaber, Ehefrau/-mann usw.) an Umsatz
** Erfolgsneutrale Verbuchung. Beispiel: Lohnaufwand an Umsatz

Frage kommenden oben erwähnten Leistungen für Einzelunternehmen wie Personengesellschaften oder juristische Personen abgegolten.

In der Tat ist eine Deklaration in gewissen Fällen notwendig, und eine Unterlassung ist häufig auf eine falsche Interpretation der von der ESTV in ihrer Spezialbroschüre Nr. 3 «Saldosteuersätze» in Kapitel 5 und 6 publizierten Angaben zurückzuführen.

Die Informationen im vorliegenden Text finden weder auf den baugewerblichen Eigenverbrauch⁴ noch auf den Eigenverbrauch im Falle einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens⁵ (gemäss Art. 9 Abs. 3 des Mehrwertsteuergesetzes) Anwendung.

Zusammenfassung

Die Treuhänder, die MWST-Abrechnungen für Kunden erstellen, welche sich der SSS-Methode unterstellt haben, oder diejenigen, welche diese Abrechnung im Rahmen des Jahresabschlusses prüfen, sollten auf eine korrekte Versteuerung dieser Eigenverbrauchstatbestände oder der entgeltlichen oder unentgeltlichen Leistungen an nahestehende Personen oder an das Personal achten.

Der anzuwendende Saldosteuersatz ist derjenige der betroffenen Branche (zum Beispiel der Satz von 5,2% für das Gastgewerbe).

Anhand der hier vorliegenden Informationen kann abgeklärt werden, wie diese Eigenverbrauchstatbestände und die übrigen Leistungen zu verbuchen sind, um deren Einfluss auf die MWST auf ein Minimum zu beschränken. ■

¹ Art. 59 Mehrwertsteuergesetz.
² Vortrag von Herrn G. Pauchard, Stv. Chef der Hauptabteilung MWST, im Rahmen der jährlichen Tagung SGV-ESTV vom 9.1.2009.
³ Art. 9 Abs. 1 Mehrwertsteuergesetz.
⁴ Art. 9 Abs. 2 Mehrwertsteuergesetz.
⁵ Art. 9 Abs. 3 Mehrwertsteuergesetz.